

**ÄNDERUNGSANTRAG
ZUM LANDESGESETZENTWURF
NR. 71/26:**

**EMENDAMENTO
AL DISEGNO DI LEGGE
71/26**

Art. 24, Absatz 9

Art. 24, comma 9

Der Artikel erhält folgende Fassung:

„9. Artikel 5 Absatz 2 erster Satz des Landesgesetzes vom 16. August 2023, Nr. 19, erhält folgende Fassung: „Die Laufzeit der Ermächtigung wird unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Abbaubedarfs, des geschätzten nutzbaren Rohstoffvorkommens sowie der angegebenen jährlichen Abbaumenge festgelegt. Art, Menge und Qualität des Materials sind mit Durchführungsverordnung geregelt. Ausgenommen der Ermächtigung zum Abbau von Schotter hat die Ermächtigung für den Abbau von Steinbrüchen und Gruben eine Laufzeit von höchstens 20 Jahren ab Tätigkeitsbeginn. Im Fall des Untertageabbaus kann die Ermächtigung für höchstens 25 Jahre erteilt werden.“

Begründung:

Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass nur für Schottergruben jahrzehntelange Ermächtigungen ausgestellt werden können. Wird keine maximale Laufzeit definiert kann bei einem sehr hohem Vorkommen bestimmter min. Rohstoffe zB. Marmor, Porphyre eine „ewige“ Ermächtigung ausgestellt werden.



Abg. Andreas Leiter Reber

